

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 49

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weder der Zweck der Anstalt an ihnen erreicht ist oder nicht erreicht werden kann. In der Regel werden sie erst nach zurückgelegtem 17tem Altersjahr entlassen.

Bern. *Besoldungsgesetz.* Seeland, 17. Nov. Soeben kommt mir der neue „Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen“ in die Hände. Er hat auch im Allgemeinen sehr befriedigt. Er stellt den Lehrer bedeutend besser als bisher, denn derselbe erhält nun:

1) Ein Minimum von Fr. 500, wobei der Staatsbeitrag mit Fr. 220 berechnet ist, — und dieses nota benehaar.

2) Zudem eine anständige freie Wohnung mit Garten und Bescheurung, $\frac{1}{2}$ Fuchart gutes Pflanzland (was nicht zu viel!) und 3 Klafter Tannenholz, oder statt dessen eine angemessene Vergütung. Gesetzt, er müßte aus diesem Holz die Schulstubenwärmung besorgen, so käme er doch weiter als mit dem bisherigen Gebrauch.

3) Ueberdies leistet der Staat jährliche Alterszulagen, mit der trefflichen Bestimmung: nach 10 Jahren Dienst an der gleichen Schule Fr. 30, nach 20 Jahren Dienst an den öffentlichen Primarschulen überhaupt (sehr gerecht) Fr. 50.

4) Die Besoldung soll dem Lehrer vierteljährlich und vollständig bezahlt werden, sonst muß der Regierungsstatthalter einschreiten und nach 1 Monat Ausstand 5 Prozent vergütet werden. Bravo! Dies macht mit einem Male viel schlimmen Dingen ein Ende.

Ich würde jedoch noch weiter gehen als zu Fr. 500, — nämlich zu Fr. 600, oder wenn das jetzt noch nicht möglich, so muß es in 10 bis 20 Jahren kommen.

Sehr gut ist § 27, welcher von Bildung der Schulgüter handelt. Man merkt's da, es ist unserer Regierung Ernst mit Aufbesserung des Schulwesens, wie es in der That dringend Noth thut. Zürich besitzt schon lange große Schulgüter — sollte das in Bern nicht auch gut und möglich sein? Auch die Forderung eines Schulurbars (§ 29) ist zweckmäßig.

Dagegen erlaube man uns noch einige Bemerkungen:

1) § 2, Art. 4, sagt: daß das zur Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliefert werden soll. Wir schließen aus dieser Fassung, daß darunter nicht die 3 Klafter Tannenholz begriffen sind, welche in § 14 genannt werden. Für sehr nöthig halten wir jedoch eine nähere Qualifizierung des Materials; man sage also: „das nöthige dürre Material“ — da wir Gemeinden kennen, wo trotz aller Mahnungen und

Bitten ganz grüne, eben gehauene Wedelen zu Anfang November herbeigeschafft wurden! Mit solchen heize dann wer heizen kann!

2) In § 8, Art. 2, halten wir die Abstimmung der Gemeinde für bedenklich. Wenn Schulkommission, Gemeinderath und Schulinspектор das Schulgeld nöthig finden und so oder so ansehen, so bleibe es dabei, man setze die Sache keinen weiteren möglichen Zufälligkeiten, resp. Leidenschaften, aus, denn wo es an den Geldbeutel geht, findet eine geizende Minorität des Gemeinderaths unter dem großen Haufen leicht Anklang. § 9 ließen wir gänzlich fallen.

3) § 12 sagt: „Sobald im Interesse der Schule eine Erhöhung der Lehrerbesoldung nöthig ist, soll diese stattfinden.“ — Sonderbar! Ist denn das nicht meistens, wenn nicht immer, der Fall? Je besser die Besoldung, desto bessere Lehrer bekommt man. Also würden wir sagen: Nur immer zugebessert, vorwärts! Mögen nur alle Schulinspektoren dem Beispiel des Mittelländers folgen, so wird's überall sich bessern, wenn auch nicht in Sprüngen. Das Kommandowort: „Vorwärts! Marsch! Marsch!“ ertönt bereits vom Mittelland aus durch das ganze Land und wird hoffentlich auch in's Seeland hinüber tönen! Wir rathen zu Streichung des § 12.

4) Auch § 21 scheint uns theilweise (erster und letzter Satz) überflüssig.

Herr Regierungsrath Lehmann möge diese Bemerkungen eines aufrichtigen Schulfreundes, der auch nicht einer seiner Widersprecher ist, mit Liebe aufnehmen und bedenken.

Ein Geistlicher.

Solothurn. Schulzustände. Der Inspektorats-Bericht verlangt die Errichtung einer neuen Schule, welche der Ueberzahl der Schüler wegen, nothwendig geworden sei. Im lückenlosen Zusammenhange der verschiedenen Klassen, in der Freimachung von der Formidresscherei in der Muttersprache, in der Reduzirung des Kopfrechnens auf die Aufschauungslehre des Rechnens sieht er mit Recht hervorzuhebende Lichtseiten des Unterrichts.

Lebern. Die Berichte sprechen im Allgemeinen ihre Befriedigung über den Gang der Schulen aus. Getadelt wird, daß für das Zeichnen und den theoretischen Unterricht im Gesange nicht Hinlängliches geschehe.

Bucheggberg. Der Bericht lautet: Im Ganzen kann die Arbeit in den Schulen des Bezirks Bucheggberg eine gediegene genannt werden. Lobend wird erwähnt die Thätigkeit einzelner Schulkommissionen, welche sich sowohl bei der Prüfung als auch im Besuche der Schule beurkundete. Gerügt wird, daß nicht überall Aufgaben in gehörige Hefte eingetragen werden; es sollte dies in allen Schulen geschehen, damit der Schüler später im praktischen Leben in demselben die nöthigen Anweisungen wieder finden kann.

Kriegstetten, welches mehrere unserer bessern Lehrer besitzt, hat sich